

General Anzeiger



für Halle und den Saalkreis.

Landwirtschaftliche Gratisbeilage: „Der Bauernfreund.“

Für die Redaction verantwortlich:
 Wilhelm Zeile (Halle), Rudolf v. Algem. (Halle),
 Josef Wiener (Görlitz), Theodor. (Halle),
 Adolf Hübner (Halle),
 Schmidt in Halle a. S.,
 Redaction: Postfach Nr. 18, Gröbelsch.
 Drucknummer: 4-8 Uhr Nachmittags.
 Druck und Verlag von F. A. Schönbach in Halle a. S.
 Telefon Nr. 812.

Erstausgabe täglich Nachmittags zwischen 3-4 Uhr.
 Abonnement 50 Hfr. pro Monat, frei per Post.
 Zahl bei Hof unter Nr. 9498 Str. 150 vorwärts, erst. Verlagsst.
 Postfach-Nr. 18, Halle a. S., Postamt Nr. 18, Halle a. S.,
 30 Hfr.; Wochens 10 Hfr.; Bei Abbestellungen oder Abbest.
 Anzeigen-Annahmestellen:
 Haupt-Expeditio: Große Ulrichstraße Nr. 27, früher 26.
 Zweig-Expeditio: Postfach-Nr. 18, früher 26.
 und in sämtlichen Postämtern.

Verbreitungsbezirk: Stadt Halle a. S., Siebichenstein, sowie sämtliche Ortshäfen des Saalkreises, der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Erfurt, Mansfelder Gebirgs- und Saalkreis, Merseburg, Naumburg, Quedlinburg, Weißenfels, ferner andere zahlreiche Orte der Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, — insgesamt gegen 1000 Ortschaften mit 112 eigenen Filialen. —

Die heutige Nummer umfasst 10 Seiten.

* Zur Sonntagsruhe.

Halle, 31. Mai.

Der Handelsminister hat angeordnet, daß neuerdings Erhebungen darüber aufgenommen werden sollen, welche Ausnahmen in der Handhabung der Sonntagsruhe für solche Gewerbe zugelassen werden können, deren Vollführung oder teilweise Ausführung zur Vermeidung taglicher oder an Sonn- und Feiertagen besonders hervorretender Bedürfnisse erforderlich ist. In einem Rundschreiben sind allgemeine Gesichtspunkte angegeben, welche bei den nachmaligen Erhebungen berücksichtig werden sollen. Wir entnehmen dem Ministerialerlasse folgende wichtige Einzelheiten:

1) Das in § 105b der Gewerbeordnung ausgesprochene Gebot der Sonntagsruhe gilt nicht für die landwirtschaftlichen Betriebe, die schönen Künste, Arzte und Apotheker, Salz- und Schandwirtschaftsgewerbe, Musikantführungen, theatralische Vorstellungen und andere Aufführungen, sowie die Verkehrsgewerbe.

2) Dagegen erstreckt sich das Gebot der Sonntagsruhe auf alle übrigen gewerblichen Thätigkeiten, soweit sie im Betriebe von Fabriken, Werkstätten u. s. w. vorfallen. Der Begriff der Werkstätte muß im weitesten Sinne verstanden werden; er umfaßt sowohl auch die Geschäftsräume der Barbier- und Friseur- und was bis auf weiteres anzunehmen ist, auch die Badeanstalten, mögen sie Bäder zu Geld- oder zu Erfrischungszwecken vorbehalten. Das Gebot der Sonntagsruhe trifft auf diejenigen Arbeiten, welche „im Betriebe“ des Gewerbes außerhalb der Werkstätten verrichtet werden.

3) Von der Erörterung sind auszuscheiden: a. die auf den Betrieb der Waaren gerichtet, als Ausfluß des Handelsgewerbes anzusehenden Arbeiten, für welche die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bereits in Kraft stehen, b. diejenigen gewerblichen Thätigkeiten, insbesondere die Arbeiten, welche in Werkstätten oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, sowie Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Nahrungsmitteln oder des Mißlingens von Arbeitsvorgängen erforderlich sind und an Werktagen nicht vorgenommen werden können, so die Straßenreinigung und Reinigung, das Ausbinden der Strohschuttern, das Beschlagen der Pferde, das Schürmaachen und Einlegen der Stollen in die Quitten bei Glattis und wenn Eisen verloren gegangen sind, die Anschließung der Wäbderer während der wärteren Jahreszeit, die Anschließung der Fischzucht, c. die Gewerbebetriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit Brand- und unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, die Gasanstalten, die elektrischen Beleuchtungsanstalten, d. die Bäder, da für sie der Umfang der auszuführenden Sonntagsarbeit auf Antrag der Kommission für Arbeiterentlastung zum Gegenstande besonderer Ermittlungen gemacht werden wird.

Da nun alle gesetzlich zulässigen Ausnahmen in den dringlichen Angelegenheiten nicht thunlich. Indessen will der Minister wenigstens für das höchstmögliche freigegebene Sonntagsarbeiten einseitige Grundzüge aufgestellt wissen. Er hat zu dem Zweck folgende Uebersicht über die Gewerbe- und Betriebsarten aufstellen lassen.

Handelsbetriebe als landwirtschaftliche Gewerbe anzusehen ist, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. Für die Entscheidung dieser Frage wird es von wesentlicher Bedeutung sein, ob die Erzeugnisse unmittelbar dem Boden abgenommen werden oder nicht. In diesem ist es in keinem Falle erforderlich, für die Pflege der lebenden Pflanzen, sowie die Heizung und Lüftung der Treibhäuser Ausnahmen nach § 105 a zuzulassen. Eine Ausnahme nach § 105 e wird nur zugelassen sein für die mit der Dünngüterbetriebe beschäftigten Personen. Bei der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen werden die Bestimmungen in § 105 c Abs. 3 zu beachten sein, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, wenn die Arbeiter länger als drei Stunden dauern, oder die Arbeiter am Beginn des Cottendienstes hindern, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit frei zu lassen.

Wasserwerkungsanstalten. Nach den angestellten Ermittlungen ist namentlich bei dem vermehrten Wasserbedarf im Sommer in den Wasserwerken der Betrieb der Pumpen an Sonn- und Feiertagen erforderlich. Die Zulassung der Ausnahme wird hier von der Bedingung abhängig zu machen sein, daß die Minderzeit der Arbeiter an jedem zweiten Sonntage mindestens 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Feiertage ununterbrochen mindestens 30 Stunden betragen muß und daß die Dauer der Beschäftigten 18 Stunden nicht übersteigen darf.

Konditoreien. Es wird sich fragen, ob nicht zwischen eigentlichen Konditoreien und solchen, welche gemeinlich mit der Bäckerei betrieben werden, unterschieden und für die erstere eine Ausnahmsregelung, für die letztere die etwa den Bäckern zu gemäßen Arbeitszeit während der Nacht von Sonntagabend auf Montag freigegeben werden soll. In vereinigten Bäckereien und Konditoreien, die für den Bäckerei- und Konditoreibetrieb verschiedene Geschäfte befühligen, würden die Ausnahmen für beide Gewerbebetriebe zugestanden werden können. Für die eigentlichen Konditoreien würden vorgeschrieben in Anrechnung an die für das Handelsbetriebe zugelaßene Beschäftigungsdauer fünf Stunden, welche ohne Unterbrechung durch die für den Hauptzweck dienliche fertige Zeit zwischen 6 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags zu legen wären, freigegeben sein. Allerdings würde dann die Vermeidung des Publikums an den Sonntags-Abenden mit leicht überhöhten Preisen, wie es nicht mehr möglich sein und es müßte darauf gesehen werden, daß das Publikum sich mit anderen Konditorien wegzunehmen und in Folge dessen eine Schädigung der Gewerbetreibenden auf die Dauer nicht eintreten würde. Die Zulassung der Ausnahmen wird, ohne Unterscheidung der Betriebe nach der Zahl der beschäftigten Geschäfte, allgemein von der Beobachtung der Vorschriften in § 105 c Abs. 3 abhängig zu machen sein.

Fleischerei. Die Nothwendigkeit, für die Fleischerei Ausnahmen von dem Gebote der Sonntagsruhe zuzulassen, wird ziemlich allgemein hervorgehoben. Auf Grund dieser Erwägungen wird in der Mehrzahl der Berichte eine 3-5stündige Beschäftigung bis spätestens 10 Uhr Morgens befristet.

Barbers- und Friseurs-Gewerbe. Den Vträgen in der Mehrzahl der Berichte wird die Zulassung einer fünfständigen

Beschäftigung an allen Sonn- und Feiertagen zu den für das Handelsbetriebe freigegebenen Stunden entsprechen.

Badeanstalten. In den Berichten wird die Offenhaltung der zu Reinigungs- und Erfrischungszwecken dienenden Badeanstalten theilweise bis gegen 2 Uhr Nachmittags, theilweise für den ganzen Tag gefordert, letzteres namentlich für die Schwimms- und Flussbäder. Dabei wird darauf hingewiesen, daß die in kaufmännischen Betrieben angestellten Personen vielfach erst am Sonntag Nachmittags Zeit zum Baden erübrigen. Auch wird für die in Heilanstalten dienenden Bäder mehrfach eine möglichst freie Regelung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, verlangt. Bei der Berücksichtigung dieser Verhältnisse und mit Rücksicht darauf, daß es aus hygienischen und sanitären Rücksichten erwünscht ist, die Gelegenheit zum Baden nach Möglichkeit zu fördern, wird es nicht wohl angänglich sein, für den Betrieb der Badeanstalten allgemein eine weitere Beschränkung festzusetzen als die, daß sie während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen sein und daß die Vorschriften des § 105 c Abs. 3 beobachtet werden müssen.

Wachposten. Die Sonntagsarbeit wird für die Zeitungsdruckereien und für sogenannte Abendblätter genehmigt. Bezüglich der Zeitungsdruckereien wird mehrfach hervorgehoben, daß gerade am Sonntag ein größeres Bedürfnis nach Publikums hervorretet, jedoch die Sonn- und Feiertagsnummern umfangreicher hergestellt werden müßten und eine Arbeit auch während der Nacht vom Sonntagabend auf Sonntag erforderlich. Für die Vorbereitung der Sonn- und Feiertagsnummern erscheint nach den vorliegenden Berichten eine höchstens fünfständige Sonntagsarbeit an allen Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme der zweiten Feiertage der großen Feste ausreichend. Dagegen kann ein besonderes Bedürfnis des Publikums aus einer Montag Morgenausgabe nicht anerkannt werden, wie denn auch ein großer Theil der Tagessetzungen eine solche Ausgabe schon jetzt nicht herstellt. Fernach sind Ausnahmen für die Drucklegung der Montag Morgenausgabe nicht erforderlich. Vielmehr wird es sich empfehlen, den hier in Rede stehenden Arbeitern eine ausreichende Sonntagsruhe zu verschaffen und zu verhindern, daß sie zur Herstellung der Montag Morgenausgabe schon von 12 Uhr Mitternacht an herangezogen werden, die Sonntagsarbeit zur Herstellung der Montag Morgenausgabe von der Bedingung abhängig zu machen, daß die spätestens von Sonntag Vormittags 5 Uhr an zu gewöhnliche Stunde ununterbrochen mindestens 24 Stunden betragen muß. Für Abendblätterdruckereien wird zwar mehrfach die Zulassung der Beschäftigung während der ganzen Dauer der Sonn- und Feiertage zur Herstellung von Familienanzeigen und anderen eiligen Anzeigen und Bekanntmachungen gefordert. Für Berlin wird Sonntagsarbeit namentlich für die öffentlichen Anschläge verfertigten Buchdruckereien genehmigt.

Photographische Anstalten. Die zahlreichen von Photographen herrührenden Eingaben auf Zulassung der Sonntagsarbeit betonen sämtlich, daß für die Ausrüstung von Porträtaufnahmen der ganze Sonntag freigegeben werden müsse, denn das Publikum, insbesondere die unbenutzten Besondereinstellungen können nur an diesem Tage die Zeit erübrigen, sich photographieren zu lassen. Namentlich sei auch die Herstellung von Vereins- und Familiengruppen meist nur an diesem Tage möglich. Da die Aufnahmen aber nur bei Tageslicht gemacht werden könnten, sei insbesondere im Winter der ganze Sonntag mit Einschluß der

Ein gebrochenes Wort.

Roman von Coross. Nachdruck verboten.

Die Sparren des Daches raselten, Regelschneide wurden weißlich gelehrt, eine zisende, prudelnde Wasserflut schob durch den kleinen Garten, dessen morisches Gekländer inarrend hin- und herjankte und sich endlich zerbroch über einer Seite senkte. Afrika sah neben ihrem Lieblingskinde, hielt dessen Hand und dachte nicht daran, daß die Wuth des Unwetters sie plötzlich unter einem Krümmerschen geborgen hätte. Und hätte sie es gedacht, sie würde verächtlich die Achseln gezuckt haben und nicht von der Stelle gewichen sein. Was lag ihr an ihr? — Was konnte nach dem einen unerwartlichen Verlust noch Furchtbares kommen? Ihr gegenüber kannte die zweite Tochter auf einem niederen Holzschmel. Die Enkel ihrer nippigen Flechten streiften den Boden. Sie war das Ebenbild der Mutter, auf deren Antlitz sie unverwandt den Blick gefeßt hielt.

„Warum weinst Du nicht um Deine Schwester?“ fuhr die Frau plötzlich auf.

„Weßhalb sollte ich?“ Klang es bald trostlos, halb schmerzlich von den Lippen des Mädchens. „Sie war glücklicher als ich. Alles hat sie genommen und mir nichts gelassen. Räde ich hier an ihrer Stelle — mein Haar und meine Kleider wären nicht feucht von Thränen. Aus jedem Herzen verdrängte sie mich, so war's in unserer Kammer, und so ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Warum ich nicht um sie weine? — Sage mir erst: warum Du nicht mich nicht liebst. Bin ich nicht Deine Tochter, so gut wie sie?“

Lenas sprang auf und sah die Mutter herausfordernd an. Die weißen Zähne blühten zwischen den halbgeöffneten Lippen, und die junge Brust wogte heftig.

„Du bist mein und des verstorbenen Vaters Christian Helwig Kind“, erwiderte Afrika langsam, „aber die hier schläft

— doch was kümmerts Dich! Sei auf der Hut und reize mich nicht! Jetzt ist kein Augenblick über solche Dinge zu reden.“

„Doch, doch!“ rief Lena hartnäckig. „Wenn's dranhin so wild heult und tobt, als ob alle bösen Geister durch den Wald führen, das thut mir allemal gut; da wird's mir wohl im Innern!“

„Still! Auf keinen Höllenpfad. — Geh in Deine Kammer!“

„Nein, ich lasse mich nicht fortziehen!“

„Halt! Du redest Du nicht!“ gebot die Frau mit flammenden Augen und hartem Ton.

„So red' ich, weil ich auch! Weil's mich treibt dazu. Endlich, endlich will ich's sagen: Mutter — längst wäre ich fort, hinaus in die Welt — und nimmer wieder geteilt ich hätte doch auch keiner nach mir gefragt — aber ich bin geliebt, weil ich Dich lieb habe, obgleich Du nichts an mir gelegen ist, oder vielleicht gerade deshalb. Du bist geliebt, weil ich Dich zwingen will, mich auch zu anzusehen, zu umarmen und zu küssen wie die Filla, weil Du mir meinen Theil an Liebe und Zärtlichkeit herauszahlen sollst!“

„Drück mich doch auch recht fest an Dich und gib mir so süße Schmeichelnamen, wie ich. Kannst Du's? — Nicht?“

„Einfältiges Kind! Hänge einmal Dein ganzes Herz an jemand, und wenn er Dir genommen ist, dann sieh zu, ob Du Dich gleich mit einem andern zu trösten vermagst.“

„Nimmelte Afrika, den Kopf auf die Brust der Todten legend. In selben Augenblick fuhr sie aber wieder empor und starrte nach der Thüre, an welche heftig geklopft wurde. — Das Klopfen wiederholte sich lauter und ungestümmer.“

„Öffnet!“ gebot eine Männerstimme. „Öffnet! oder ich trete das worde Holz in Stäben.“

Lenas, welche zu den Füssen der Mutter gekniet hatte, sprang empor. Ihre Augen glänzten, ihre Wangen glühten.

„Der Franz! Der Franz!“ Klang es wie ein Jubelschrei

von ihren Lippen und dann wollte sie aus dem Zimmer stürzen, doch Afrika sagte sie bei dem flatternden Kleide und rief sie zurück.

„Ich will ihn nicht sehen! — Habe nichts mit ihm zu schaffen“, sagte sie großmüthig.

„Aber er ist so unabhängig, wie der Sturmwind, der alles aus dem Wege scheidet, was sich ihm trotzig entgegen stellt“, rief das Mädchen beide Arme nach dem Aufsteigenden ausstreckend. „So schön und gewaltig wie der wilde Jäger selbst, von dem der Vater erzählte. Er erzwingt sich doch den Eingang!“

„Das soll er nicht! Ober ich —“

Kirrend fuhr das Fenster in der Nebenkammer auf, ein feuchter Luftstrom ließ das matte Licht der Lampe hoch empor fackern und ein Mann mit einer Finte über der Schulter schwang sich über die Brüstung. Sein blaßes, verführtes Gesicht, der finstere, drohende Blick, die wirren Haare, die ihm tief in die gestrichelte Stirn drüben, waren wohl geeignet gewesen, einen ihm an einfarner Stelle begehrenden Wanderer zu erschrecken.

„Was unterseist Du Dich, gewaltsam den Frieden meines Hauses zu brechen?“ rief Afrika zornig die braune Hand erhebend, um ihn fort zu weisen.

„Stann hier von Frieden die Rede sein?“ erwiderte er, sie ungestüm beiseite schiebend.

„Toben nicht alle Hölle geister in Euch so gut, wie in mir, wenn Ihr denkt, was gefasch? — Franz, erzwingen könnte ich Euch, daß Ihr nicht fliehet, wenn ich geachtet hab. Wenn ich auf das Lager dort blicke, legt sich's wie ein blutrother Nebel vor meine Augen. Ich hätte nicht übel Lust Euch nachzugehen.“

„Franz! Franz!“ schrie Lenas, sich an seinen Arm klammernd. Er schüttelte sie ab, wie eine wilde Raue. Hoch aufgerichtet stand die Zigeunerin vor ihm. Ihr breumender

Wegen vorgeschrittener Saison arrangiren wir vom 1. bis 15. Juni einen großen

Räumungs-Ausverkauf

zu ganz bedeutend herabgesetzten Preisen.

Zu und unter Einkaufspreis verkaufen wir:

Damen- und Kinderhüte, garnirt und ungarirt, **Blumen, Federn, Bänder u. s. w., Tricottailen, Barchent- u. gestrickte Kleidchen, Handschuhe** (18 Pfg.), **Strümpfe** (von 12 Pfg.), **Plaids** (von 75 Pfg.), **Stiefereien** (Schuhe) (zum Ausfüllen von 25 Pfg.) und **Besätze**.

Alle anderen Artikel, als: **Bezugstoffe, Knöpfe, Weißwaaren, Spitzen, Corsets u. s. w.**, sind während des Ausverkaufs im Preise bedeutend ermäßigt.

Wir beschränken den Ausverkauf auf die kürzeste Frist und bieten dem geehrten Publikum Gelegenheit zu Einkäufen, wie dies sonst unmöglich ist.

Commandit-Gesellschaft M. Berg & Co.,

Leipzigerstrasse 15.

Vertrauen

Ist die erste Hauptbedingung, die ein jeder Käufer dem Kaufmann entgegenbringen muß. Da dasselbe aber leider größtentheils in ihrer puren Eigennützigkeit durch sogenannte Preis-Kourante auf größtenteils mißbrauch und dadurch nur den fachkundigen Käufern Sand in die Augen gestreut wird, dem selbst der Fachmann kein Scheinbewußtsein, ohne dieselben in Augenblicke genommen zu haben, nach den angegebenen Preisen nicht beurtheilen, deshalb veröffentlicht ich meine Preislisten und kann sich Jedermann von der Wahrheit meiner Angaben überzeugen, ohne daß irgend Jemand zum Kauf anreizt wird.

Ich bin in der Lage, einem geehrten Publikum von Halle und Umgegend

Herren- u. Knabengarderoben

für einen staunenregend billigen, aber

streng festen Preis

abzugeben, so daß das lästige, zeitraubende Handeln vollständig ausgeschlossen ist.

Jedes Kleidungsstück trägt den festen Verkaufspreis.

Wenn anderweitig hoher Rabatt gewährt wird, sei es in welcher Form es wolle, so geschieht dies lediglich auf Kosten der Käufer, indem dieselben den Rabatt, welcher zum Verkaufspreis zugeschlagen wird, mit bezahlen müssen.

Wel mir aber sind die Preise gleich von vornherein auf das Niedrigste mit dem denkbaren kleinsten Ruben fallend.

Sämmtliche Garderoben sind nun mit Maßfaden zu vergleichen und biete für guten Eig wie auch Haltbarkeit der Stoffe weitestgehende Garantie. Es ist daher für Jedermann lohnend, meine hellen, geräumigen Lokalitäten, welche mit großen Vorräten jeder Art

Herren- u. Knabengarderoben

passend für turbulente und normale Figuren, angekauft sind, zu beschaffen. Für die Anfertigung nach Maß unterhalte ein großes Stofflager und liefere in schnellster Zeit tadellos sitzende Garderoben zu billigsten Preisen. Wer also seine eigenen Interessen wahrnehmen und mit Vertrauen gute Garderobe recht und billig kaufen will, bemühe sich in mein Geschäft.

Bernhard König,

6 Leipzigerstr. 6.

Umtausch wird bereitwillig gestattet.

Strengste Realität.

Strengste Realität.

Lothringer Rahm-Käse
traf wieder in vorzüglicher Qualität ein.
F. H. Krause, Gr. Ulrichstraße 24.
Obst-Verpachtung.
Freitag den 2. Juni, Nachmittags 2 Uhr, im Gasthose verpachtet ich den diesjährigen Obstanbau.
Jochwitz b. Wettin. Lehmann.

Bernh. Grunwald, Möbelfabrik.
Dalle a. S. Rathhausgasse 6 empfiehlt sein großes Lager selbstgefertigter Möbel, Spiegel u. Polsterwaaren zu billigsten Preisen.
Fabrik und Lager. Rein Laden.
Dehnbild billigte Zeugnisse f. Möbel.
Winkel aller Art
billigt bei **Georg Zeising.**

Batist-Blousen, Mouffeline-Blousen, flanell-Blousen, Seidene Blousen

in großer Auswahl.

Bruno Freytag,

Halle a. S.

Dachstein-Offerte.

Preiswerth franco jeder Bahnstation offeriren wir unsere anerkannt vorzüglichste franz. Dachfalzziegel (rotz und geteert) und Biberschwanzziegel. Weben auf Wunsch gratis und franco. Wiederverkäufer erhalten Rabatt.
Dampfsägelei von **A. & W. Allendorf, Schönebeck a. O.**

C. Klepzig, Zörbig

empfehlte in neuester und bester Konstruktion:
Säckelmaschinen, Drillmasch., Drehsch., Rübemühlen, maschinen, Jauchepumpen u. s. w.

Billigste Bezugsquelle

Steppdecken Daunendecken Wollene Schlafdecken

empfehlte in allen Preislagen

H. C. Weddy-Pönicke.